

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Guisanplatz 1A
3003 Bern

1. März 2022

Verordnung über die Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin-Informationssystemen - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021 in oben genannter Angelegenheit. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Mit RRB 2019/2019 vom 17. Dezember 2019 haben wir uns zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei positiv geäussert. Um die öffentliche Sicherheit im Schengenraum auch in Zukunft zu gewährleisten, erachten wir die Interoperabilität zwischen den Informationssystemen als notwendiges Korrelat zur zunehmenden Mobilität.

Darin haben wir bereits auf mögliche Datenschutzrisiken hingewiesen. Die nunmehr vorgeschlagene Verordnung über die Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin-Informationssystemen (N-IOP-Verordnung) trägt diesen Bedenken zwar Rechnung. In Anbetracht des erheblichen Umfangs der Datenbearbeitung, der technischen Komplexität und des hohen Schutzbedarfs der Daten bleiben die Restrisiken jedoch hoch. In den Erläuterungen sollte zumindest präzisiert werden, weshalb die Abfragen der verschiedenen Informationssysteme unterschiedlich protokolliert werden

Die Umsetzung der Interoperabilität wird bei den kantonalen Abfragesystemen der Migrations- und Polizeibehörde technische und prozessuale Anpassungen erforderlich machen. Mangels technischer Detailangaben in den Erläuterungen ist aktuell keine Kostenschätzung über die technische Umsetzung möglich. Die erforderlichen Informationen (Spezifikation der Systeme und Darlegung der zu realisierenden Technik und der Schnittstellen) sind den Kantonen rechtzeitig zuzustellen. Dies gilt umso mehr, als die Zunahme von Treffermeldungen mit einer entsprechenden Zunahme polizeilicher Folgetätigkeiten einhergehen dürfte. Auf einen sich abzeichnenden personellen Mehrbedarf müssen wir frühzeitig reagieren können. Die im erläuternden Bericht angezeigte enge Zusammenarbeit mit den Kantonen erachten wir in diesem Zusammenhang als zielführend und angezeigt. Dies gilt auch für die erwähnte Unterstützung der Kantone bei der Verifizierung von Identitäten durch die vorgesehene MID-Expertenstelle. Artikel 10 Absatz 4 N-IOP-Verordnung sollte u.E. nicht nur die in Absatz 1

genannten Behörden, sondern auch die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden gemäss Absatz 2 nennen.

Auch der Beauftragten für Information und Datenschutz werden Zusatzaufgaben zugewiesen (Art. 30 N-IOP-Verordnung). Wir begrüssen die gesetzlich vorgesehene, gegenseitige Zusammenarbeits- und Koordinierungspflicht der eidgenössischen und kantonalen Behörden. Dennoch wird die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Kosten nach sich ziehen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Umsetzungsarbeiten.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber